

BGer 9C 45/2015 vom 9. April 2015

Bundesgericht, 2015-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_45_2015

FR: TF 9C 45/2015 du 9 avril 2015

IT: TF 9C 45/2015 del 9 aprile 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Seinem Urteil legt es den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz, auf Rüge hin oder von Amtes wegen, berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer reiste als 13-Jähriger aus Sizilien ein und hat hier keine Berufsausbildung absolviert. Er verfügt (seit 2010 festgestellt) über eine tiefe Intelligenz (je nach Gutachten IQ 50 oder 74).

E. 2.1

Die Vorinstanz erwog, im Gutachten sei nachvollziehbar und schlüssig erklärt worden, weshalb es zur Diskrepanz bei der Beurteilung des Intelligenzquotienten gekommen sei. Aufgrund des Verhaltens des Versicherten habe im Zentrum D. _____ die Testreihe nicht vollständig durchgeführt werden können. Anlässlich der Untersuchung seien Verdeutlichungs- und Aggravationstendenzen festgestellt worden. Es sei zu beachten, dass sowohl die Klinik C. _____ als auch das Zentrum D. _____ von einer Minderintelligenz des Beschwerdeführers ausgegangen seien (50 Punkte bzw. 74 Punkte). Zu erwähnen sei, dass der Beschwerdeführer die Realschulzeit erfolgreich absolviert habe. Für das Invalideneinkommen könne im Einkommensvergleich nicht auf den Lohn bei der E. _____ AG abgestellt werden, da der Beschwerdeführer dort die ihm verbleibende Arbeitsfähigkeit nicht in zumutbarer Weise voll ausschöpfe. Es handle sich um einen Soziallohn, so dass nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne beigezogen werden könnten. Bei einem resultierenden Invaliditätsgrad von 7 % ergebe sich kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer rügt, im Gutachten lasse sich keine Aussage finden, dass im Zentrum D. _____ keine vollständige IQ-Testung durchgeführt worden sei, weil er dies durch sein Verhalten verhindert habe. Auch sei er nicht auf die Folgen einer Verletzung seiner Mitwirkungspflicht hingewiesen worden. In der Klinik C. _____ sei ein vollständiger Wechsler-Intelligenztest durchgeführt worden, welcher einen Intelligenzquotienten von 50 Punkten ergeben habe. Es sei deshalb von einer verminderten Arbeitsfähigkeit auszugehen. Der Arbeitsversuch in der Firma E. _____ AG habe eindeutig gezeigt, dass er nicht in der Lage sei, die in der freien Wirtschaft geforderte Leistung zu erbringen. Selbst an seinem geschützten Arbeitsplatz sei er teilweise schlicht überfordert. Es sei davon auszugehen, dass er in der Firma E. _____ AG seine Erwerbsfähigkeit im Rahmen des Zumutbaren voll ausschöpfe. Im Weiteren werde bestritten, dass er die Realschule erfolgreich absolviert habe. Dem Zeugnis könne entnommen werden, dass er dem Unterricht nicht zu folgen vermochte und dauernd überfordert gewesen sei. Die Lehrer hätten in den Hauptfächern auf eine Notengebung verzichtet. Nur in Fächern wie Zeichnen, Gesang oder Turnen seien Noten gesetzt worden.

E. 3.1

Der mittlere Wert der anlässlich der Begutachtungen in der Klinik C. _____ und im Zentrum D. _____ gemessenen Intelligenz beträgt 62 Punkte. Nach der Rechtsprechung (vgl. Urteil 9C_611/2014 vom 19. Februar 2015 E. 5 mit Hinweisen) ist eine versicherte Person als Frühinvalide zu betrachten, wenn sie wegen der Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnte (Rz. 3034 f. des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH]). Es ist bislang ungeprüft geblieben, ob der Beschwerdeführer wegen Minderintelligenz als Frühinvalider zu betrachten ist, was im Einkommensvergleich eine Aufwertung des Valideneinkommens für Versicherte ohne Ausbildung (Art. 26 Abs. 1 IVV) zur Folge hätte. Gemäss Ziff. 3035 KSIH sind Frühinvalide Versicherte, die seit ihrer Kindheit einen Gesundheitsschaden aufweisen und deshalb keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten. Beim Beschwerdeführer könnte eine im Alter von 5 Jahren durchgemachte Meningitis (Hirnhautentzündung) die Ursache für eine pathologische Entwicklung sein. Bei der Beurteilung der Frage nach dem Vorliegen einer Frühinvalidität kommt es nicht nur auf den Intelligenzquotienten an, vielmehr ist die Gesamtheit der gesundheitlichen Beeinträchtigungen massgebend. Darum wurde im konkreten Falle eine Frühinvalidität beim Vorliegen eines Intelligenzquotienten selbst von 73 Punkten bejaht (Urteil 9C_611/2014 a.a.O. E. 4 und 5).

E. 3.2

Laut dem Gutachten waren des Zentrums D. _____ die klinisch gezeigten kognitiven Störungen schwer zu quantifizieren und von psychogenen Verhaltensstörungen schwer abgrenzbar. Die Persönlichkeit des Exploranden erschien kaum gereift. Insgesamt würden genetische Faktoren durch psychogene erheblich überlagert. Die Zusammenhänge konnten nicht genügend erhellt werden und eine weitergehende Abklärung zur Abgrenzung organischer, psychogener und allfälliger psychosozialer Anteile am Krankheitsgeschehen als indiziert erachtet. Von heilpädagogischen Massnahmen sei eine Stabilisierung der Persönlichkeit zu erwarten. Die kognitive Störung lasse sich nicht wesentlich verbessern. Der Explorand werde immer einen angepassten Arbeitsplatz benötigen. Er sei ohne Unterstützung nicht in der Lage, eine Anstellung zu finden und zu halten. Sinnvoll sei ein Platz mit einfachen, repetitiven, dem Intelligenzniveau angepassten Arbeitsvorgängen.

Einerseits bestehe eine Begriffsstutzigkeit, andererseits zeige sich eine rasche Überforderungstendenz, welche sich im psychosomatischen Bereich auswirke. Das Gutachten zeichnet damit das Bild eines Exploranden, der in der Arbeitswelt mit vielseitigen Einschränkungen konfrontiert ist. Die vorinstanzliche Feststellung, der Beschwerdeführer habe die Realschulzeit erfolgreich absolviert, erweist sich als unrichtig. Wie aus dem - als zulässiges Novum (Art. 99 Abs. 1 BGG) eingereichten - Abschlusszeugnis hervor geht, vermochte der Versicherte dem Unterricht nicht zu folgen. Besonders im Rechnen fehlten ihm zum Teil auch die intellektuellen Voraussetzungen. In der dritten Realklasse schien es der Lehrperson sinnlos, für die meisten Fächer, mit Ausnahme von Zeichnen, Gesang, Werken und Turnen, Noten zu setzen. Für einen Entscheid über das Bestehen einer Frühinvalidität ist jedoch die Sachverhaltsgrundlage noch zu wenig genau abgeklärt. Insbesondere ist das Verhaltensbild zu wenig ausgeleuchtet bzw. differenziert. Die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Sie wird die erforderlichen Abklärungen veranlassen und dann über die Frage des Vorliegens einer Frühinvalidität (Art. 26 Abs. 1 IVV) entscheiden.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Diese hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.